

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Heint. Bad Ems

Nr. 34

Diez, Samstag den 9. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Wiesbaden, Frankfurt a. M., den 1. Februar 1918.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln
zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.

§ 1.

Nach der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 dürfen Saat- und Steckzwiebeln nur gegen Saatkarten und mit Genehmigung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden abgesetzt werden.

§ 2.

Wer Saat- und Steckzwiebeln zu den höheren Preisen des Saatgutes veräußern will, hat die Erteilung der Absatzgenehmigung unter Angabe der verfügbaren Mengen und unter Beifügung einer Probe bei dem Kommunalverband zu beantragen, in dessen Bezirk sich die Zwiebeln befinden, und dem die Genehmigung des Absatzes durch die Bezirksstelle für Gemüse und Obst hiermit übertragen wird. Der Kommunalverband ist befugt, die Vorräte des Antragstellers durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist, besichtigen zu lassen. Erst nach erteilter Genehmigung des Kommunalverbandes darf der Antragsteller die angegebenen Mengen zu den höheren Preisen der Saat- oder Steckzwiebeln gegen Saatkarte veräußern.

Für Händler tritt an die Stelle der Absatzgenehmigung die Saatkarte.

§ 3.

Saatkarten für Saat- und Steckzwiebeln werden sowohl für Verbraucher als für Händler auf Antrag des Erwerbers durch den Kommunalverband des Ortes der Aussaat, oder der gewerblichen Niederlassung des Erwerbers erteilt.

Der Ausstellung der Saatkarte hat eine Prüfung des Bedarfes voranzugehen, die sich auf die unmittelbare Verwendung der Zwiebeln zu Saatzwecken durch den Antragsteller, oder falls dieser ein Händler ist, durch dessen Abnehmer zu beziehen hat.

Der Bezirksstelle für Gemüse und Obst bleibt vorbehalten, den Absatz zu beschränken oder zu unterlassen.

§ 4.

Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatgutes, Name und Wohnort des zum Erwerb Berechtigten sowie den Ort, wohin die Lieferung geschehen soll, und wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben. Der Erwerber des Saatgutes hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatgutes auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nachdem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat den Abschnitt A der Saatkarte aufzubewahren und die Abschnitte B und C der Saatkarte mit der im vorstehenden Absatz erwähnten Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung oder der Empfangsbestätigung des Erwerbers unverzüglich dem Kommunalverband zu übersenden, aus dessen Bereich das Saatgut geliefert ist.

Dieser Kommunalverband hat den Abschnitt B aufzubewahren und den Abschnitt C, wenn die Verwendung des Saatgutes in einem anderen Kommunalverband geschehen soll, diesem zu übersenden.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben Listen zu führen, die unter fortlaufenden Nummern die Namen der Personen, für die sie Saatkarten ausgestellt haben, die Gemeinden, in denen die Verwendung geschehen soll, sowie eine Bemerkung darüber enthalten, ob und wann der Abschnitt C der Saatkarte an sie zurückgelangt ist, und ob und mit welchem Ergebnis die Verwendung überwacht worden ist.

Die Liste ist allmonatlich abzuschließen und in Ur- oder Abschrift der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden — Geschäftsabteilung in Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, einzusenden.

Nach Rückkunft des Abschnittes C hat der Kommunalverband die tatsächliche Verwendung zu Saatzwecken zu übermitteln und die Bezirksstelle von etwaigen Mißbräuchen in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung ist der Kommunalverband für Getreidebewirtschaftung.

Soweit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwiebeln gegen Saatkarte und mit Genehmigung des Kommunalverbandes abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Maße je Zentner nicht überschritten werden:

für Saatzwiebeln 18,— Mk.,

für Steckzwiebeln:

1. längliche und ovale:

Größe 1 unter 1½ Ztm. Durchmesser 100,— L.f.,

Größe 2 1½ bis 2 Ztm. Durchmesser 90,— Mk.,

Größe 3 2 bis 2½ Ztm. Durchmesser 80,— Mk.,

2. plattrunde (süddeutsche):

Größe 1 unter 2 Ztm. Durchmesser 120,— Mk.,

Größe 2 2 bis 2½ Ztm. Durchmesser 100,— Mk.,

Größe 3 2½ bis 3 Ztm. Durchmesser 80,— Mk.

Im übrigen unterliegen alle Zwiebeln, auch Steckzwiebeln, den Erzeugerhöchstpreisen für gewöhnliche Zwiebeln.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach Maßgabe der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 bestraft.

§ 9.

Die Verordnung tritt am 10. Februar 1918 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Vorsitzende: Droge, Geheimer Regierungsrat.

J.-Nr. II. 1284.

Diez, den 4. Februar 1918

Betrifft: Anstellung einer Kreisfürsorgerin für die Säuglingspflege.

Zur Förderung der Säuglingspflege im Kreise hat der Kreisausschuß eine Fürsorgerin in der Person von Fräulein Penny Engel, wohnhaft in Diez, Rosenstraße Nr. 2, angestellt. Es werden vorerst in den Städten Diez, Bad Ems und Nassau und in den Landgemeinden Holzappel und Raxen-elnbogen sogenannte Mutterberatungsstellen eingerichtet werden, wo den Müttern der Umgebung Gelegenheit geboten ist, sich in der Säuglingspflege beraten zu lassen; auch kann die Kreisfürsorgerin sonst jederzeit in Anspruch genommen werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. 1074.

Diez, den 6. Februar 1918.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft Kreissteuerveranlagung für 1918.

Die Einsendung der noch rückständigen Nachweisungen über das Gemeindesteuereinkommen nach dem Stande vom 1. Januar d. Js. zur Feststellung des Kreissteuereinkommens für 1918 wird in Erinnerung gebracht und baldigst erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön.

I. 295.

Diez, den 4. Februar 1918.

An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Ich habe die Tagegebühren der sachverständigen Mitglieder der Feuervisitationskommissionen im Unterlahnkreise gemäß § 4 der Nassauischen Verordnung vom 14. Juni 1850 (Nassauisches Verordnungsblatt Seite 55) auf 6 Mark erhöht.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Tab.-Nr. II. 516.

Diez, den 7. Februar 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischkarten.

Die Fleischkarten für den Monat Februar verlieren am Sonntag, den 17. Februar ihre Gültigkeit.

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 18. Februar bis 17. März 1918, gehen Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zu.

Die Fleischkarten sind bestimmt bis zum 18. Februar an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Etwasiger Mehrbedarf an Fleischkarten ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern.

Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 20. Februar 1918 ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinder-Reichsfleischkarten und wieviel Vorzugsreichsfleischkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 20. Februar 1918 ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten,

b) Zahl der ausgegebenen Vorzugsreichsfleischkarten

1. an Schwerarbeiter,

2. an Kranke;

c) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit Fleischkarten wieder erhalten werden;

d) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen mit Fleisch versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bestimmt bis zum genannten Zeitpunkt den Bericht einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Diez, den 6. Februar 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft die diesjährige Erhebung der Warenumsatzsteuer.

Die Einsendung der noch rückständigen Verzeichnisse der Gewerbetreibenden und Landwirte der Gemeinde, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917 einen Umsatz von über 3000 Mark hatten, wird in Erinnerung gebracht und baldigst erwartet. Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten. Nachmals erinnere ich daran, daß die Gemeinden als solche mit ihren Holzeinnahmen auch steuerpflichtig sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön.

J.-Nr. 1042.

Diez, den 6. Februar 1918.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft einmalige Ergänzungsausschüsse zu den Schulausgaben 1917.

Die noch rückständigen Gesuche um Berücksichtigung bei der diesjährigen Verteilung der einmaligen Ergänzungsausschüsse zu den Schulausgaben gemäß § 23 vierter Absatz des Volksschulunterhaltungsgesetzes müssen umgehend eingereicht werden. (Vergl. meine Aufforderung in Nr. 7 des diesjährigen Kreisblattes.)

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön.

Nichtamtlicher Teil

Ein Jahr U-Bootkrieg.

III.

Zur militärischen Seite des U-Bootkrieges.

(Nach amtlichen Quellen.)

Die Einwirkung des U-Bootkrieges auf die militärische Kriegsführung zur See zeigt sich in der Bindung eines großen Teiles der leichten Streitkräfte des Feindes im Geleitzugwesen. Bei diesem Teil der gegnerischen Flotten entsteht sehr hoher Personal- und Materialverbrauch. Dieser Umstand wirkt wiederum auf die Handelschiff-Reparaturfähigkeit der Werften zurück. Der zunehmende Mangel an Seeberufspersonal bei den Handelsflotten zwingt allgemein zur Heranziehung von Personal der Kriegsflotten zur Verwendung auf Handelschiffen.

Die englische Flotte, deren voller Einsatz zur Zerstörung der Ausrüstungsplätze für die deutsche U-Bootflotte von der öffentlichen Meinung Englands in immer bringenderer Sprache gefordert wird, hält sich aus politischen in „anyway too far from „Burg in 1917“ zu wagen, möglichst weit zurückgezogener Stellung in den englischen Häfen.

In der Landkriegsführung ist der Einfluß des U-Bootkrieges deshalb nicht augenfällig, weil die Kriegsmateriallieferung unserer Gegner, an der die ganze Welt mit allen Kräften ihrer allmählich auf die Kriegsverhältnisse eingestellten Erzeugung mitarbeitet, natürlich auch nach Vernichtung eines erheblichen Teiles noch immer sehr bedeutend bleibt.

Unter dem kleinen Teil von vernichteten Schiffen, deren Ladung und Bestimmung bekannt geworden ist, waren vom 1. Februar 1917 bis Ende Dezember 1917 27 Truppentransportdampfer und 565 Schiffe mit Kriegsmaterial, darunter 97 Schiffe mit Munition und sonstigem fertigen Kriegsbedarf. Allein an fertiger Munition und Sprengstoffen, die sich bei der Versenkung durch Explosion kenntlich machten — also uneingerechnet der Verluste durch Minen und der erheblichen Rohmaterialverluste für Munitionserzeugung — ist der Munitionsmaterialbedarf von ungefähr 25 Divisionen bei längerer Großkampftätigkeit, also für einen einen vollen Monat währenden Großangriff, wie wir ihn in Flandern erlebt haben, vernichtet worden. Die einzige Hilfe, die die Vereinigten Staaten ihren Bundesgenossen außer den schon vor ihrem Eintritt in den Krieg in weitestem Umfange geleisteten Diensten noch zu gewähren hatten, war die unmittelbare militärische Unterstützung. Wie vorliegende Nachrichten ergeben, kann diese in dem von Frankreich und England erhofften entscheidenden Umfange nicht stattfinden, da es an dem erforderlichen Schiffsraum fehlt, um außerdem die für Westeuropa unentbehrlichen Zufuhren zu leisten (s. Teil II des Aufsatzes). Prüfungen auf Grund der Schiffsraumberechnung beseitigen diese Nachrichten. Die von manchen gemachte Voraussage, daß die europäischen Neutralen den Vereinigten Staaten unmittelbar Waffengefolschaft leisten würden, hat sich, wie das zu erwarten war, nicht verwirklicht. Ebenso wie den wirtschaftlichen, so haben unsere Gegner auch den militärischen Erfolg bestritten. Die Gründe sind begreiflich. Die viel angegriffenen deutschen amtlichen Versenkungsziffern sind, wie in Teil I bereits erwähnt ist, von englischer Seite bestätigt worden.

Der militärische Erfolg unserer U-Boote ist mit geringen Schwankungen im ganzen Jahre 1917 im Verhältnis zum abnehmenden Schiffsraum der gleiche geblieben. Nimmt man an, daß sich etwa der dritte Teil des auf England, Frankreich und Italien fahrenden Schiffsraums jeweils im Sperrgebiet befindet, so betragen die monatlichen Ver-

senkungen zwischen 8,8 und 13,7 vom Hundert. Im Dezember sind sie nach kurzem Rückgang wieder auf 10,4 v. H. gestiegen. Trotz einer mit allen Mitteln der Technik und des Verkehrswezens ausgebildeten Gegenwehr durch allerhand Sperrmittel, Bewaffnung der Schiffe, Bewachung durch Wasser- und Luftfahrzeuge, Geleitzugbildung und Verkehrsverlagerung, ist es unseren Gegnern also nicht gelungen, der U-Bootgefahr Herr zu werden, wie sie oft hoffnungsfreudig verkündeten.

Es besteht keinerlei Aussicht, daß sich diese ähnliche Erwartung unserer Feinde erfüllt.

Der klarste Eindruck entsteht, wenn man die Lage auch von der negativen Seite prüft und die Frage stellt: „Welche Entwicklung hätten die Dinge genommen, wenn der U-Bootkrieg nicht geführt worden wäre.“ Es wäre zum Erschöpfungskriege gekommen, in dem England den Vorsprung, den es noch vor einem Jahre hatte, gewahrt hätte, einen Vorsprung, der ihm jetzt durch den U-Bootkrieg in schnellem Laufe abgerungen wird. Die Vereinigten Staaten, darüber muß man sich bei der in jeder Hinsicht bestehenden Interessengemeinschaft mit England im Klaren sein, hätten nur einer deutschen Niederlage untätig zugeesehen, einem deutschen Siege niemals. Das ist schon vor dem Kriege von namhaften Persönlichkeiten des amerikanischen Volkes klar ausgesprochen worden. Die Wirkungen auf die militärische Lage wären ausgeblieben.

Dagegen haben sich durch die Aufnahme des uneingeschränkten U-Bootkrieges die Verhältnisse von Grund auf geändert.

Der U-Bootkrieg hat gewirkt. Er hat das Leben des einzelnen Bürgers, das sozialpolitische Leben und den Gesamtbauplan der Volkswirtschaft bei den uns feindlichen Westmächten, besonders in England, gegen Ende des Jahres 1917, an den kritischen Punkt herangeführt, in dem eine teilweise Vorratswirtschaft und ausreichende Zufuhrversorgung aufgehört und eine ungenügende Zufuhrversorgung eingesetzt hat.

Die im Jahre 1917 für bürgerliche Zwecke Englands, Frankreichs und Italiens durchschnittlich zur Verfügung stehenden 14 Millionen Tonnen haben nicht ausgereicht, um den Einfuhrbedarf dieser drei Länder zu decken. Die Aussichten für die Zukunft müssen bei unseren Feinden schwerste Besorgnis hervorrufen, da der Frachtraum unaufhaltend weiter abnimmt.

Etwas seit November vorigen Jahres hat sich in England infolge beginnenden Rohstoff- und Lebensmittelmangels ein bemerkenswerter Umschwung in der Stimmung der öffentlichen Meinung vollzogen, der so auffallend ist, daß man den früher hochmütigen Feind nicht mehr vor sich zu haben glaubt.

Militärisch hat er ins Gewicht fallende unmittelbare Schwächungen der Landfronten zur Folge gehabt. Mittelbar hat er England zum vergeblichen Einsatz der Blüte seines Heeres veranlaßt, um die „U-Boot-Kister“ in Flandern auszuheben. Eine entscheidende militärische Hilfe der Vereinigten Staaten ist infolge Schiffsraummangels unmöglich.

Der U-Bootkrieg wird weiter wirken, und zwar nicht nur im einfachen Verhältnis, sondern wachsend verstärkt durch die sich häufenden Störungen und Schwächungen des Wirtschaftskörpers unserer Feinde.

Der U-Bootkrieg mußte und muß geführt werden, um auch England, das vermeinte, von seiner Insel aus den Kampf ohne eigene Gefahr führen und leiten zu können, die ganze Wucht der auf dem Kontinente lastenden Kriegesnot fühlen zu lassen. Er mußte und muß geführt werden, um die Waffe der Erschöpfung, die England nicht nur gegen die Wehrmacht, sondern allem Völkerrecht zum Trotz auch gegen die friedliche Bevölkerung der Mittelmächte zu tödlicher Wirkung zu bringen versucht, gegen es selbst zu kehren.

Er mußte und muß geführt werden, um die bei unseren Gegnern herrschende großkapitalistische Gruppe zu überzeugen, daß die Fortführung des Krieges um jeden Preis nicht nur ein schlechtes, sondern sogar höchst gefährliches Geschäft ist, und um den uns jetzt noch feindlichen Völkern zum Bewußtsein zu bringen, daß sich ihr Wohl nicht mit den Interessen jener imperialistischen, großkapitalistischen, machthungrigen Gruppe deckt.

In klarer Erkenntnis seiner schweren, verantwortungsvollen Aufgabe wird das U-Boot im Verein mit der Hochseeflotte, die seine Stützpunkte deckt und ihm die Wege in die freie See offen hält, auch weiterhin sein Werk tun, bis unsere Gegner zur Unterzeichnung des Friedensvertrages bereit sind. Damit wird es uns Bürgen für einen gerechten, sicheren Frieden, der die Vernichtungsdrohungen unserer Feinde zu Schanden machen und die Hoffnung auf ein neues Aufblühen und Gedeihen unseres Volkes erfüllen wird.

Der Prozeß gegen Bolo-Pascha.

WTB. Paris, 4. Febr. Meldung der Agence Havas. Heute begann hier vor dem dritten Senat des Kriegesgerichts der Prozeß gegen Bolo-Pascha, welcher vor das Gericht gestellt ist unter der Beschuldigung, Beziehungen zu Deutschland unterhalten zu haben, in der Absicht, dessen Unternehmungen zu fördern: 1. in der Schweiz in der Person des Khediven von Ägypten Abbas-Hilmi und Jussuf Sadiq Paschas, 2. in Paris, indem er von Cavallini eine Geldsumme annahm, die von Deutschland an den Khediven geschickt worden war, um eine friedensfreundliche Bewegung hervorzurufen, 3. in den Vereinigten Staaten, indem er sich durch Deutschland eine bestimmte Summe zustellen ließ zu dem Zweck, eine Wandlung der öffentlichen Meinung in der französischen Presse herbeizuführen, 4. in Paris, indem er Geld an die Presse, besonders an den Direktor des Journals zahlte. Cavallini wird beschuldigt, Beziehungen mit Deutschland unterhalten zu haben in der Absicht, dem Feinde Vorstöße zu leisten, indem er Bolo-Pascha eine Geldsumme übermittelte und versuchte, die Aktien des Nigaro mit Summen, die aus Deutschland stammten, zu kaufen. Prochere wird der Teilnahme an den verschiedenen oben genannten Straftaten beschuldigt. Die Verteidigung beantragt als Zeugen zu laden: Sadiq Pascha, Akkas Hilmi Pascha, den Grafen Romanones und den Amerikaner Hearst. Regierungskommissar Mornet erwiderte, die an diese Zeugen abgesandten Telegramme seien unbeantwortet geblieben. Das Gericht verwarf daher die von der Verteidigung beantragte Vertagung des Prozesses. Darauf verlas der Gerichtsschreiber die Anklageschrift, welche u. a. besagt, daß v. Jagow die erforderlichen Geldmittel geliefert habe. Nach der Marneschlacht habe Deutschland erkannt, daß der brutale Angriff nicht zum Ziel führen werde. Er wünschte daher eine Annäherung an Frankreich, um eine Schwertung zu machen und England zu besiegen. Er habe daher die öffentliche Meinung für einen Sonderfrieden vorbereiten müssen. Der Feind habe sich entschlossen, große Geldopfer zu bringen. Deutschland habe auf Parlament und Presse einen Einfluß ausüben wollen durch pessimistische Nachrichten, die in geschickter Weise durch im Solde Deutschlands stehende Agenten verbreitet werden sollten, um Verwirrung anzustiften und den vaterländischen Einfluß in Paris zu stören.

Die Gemüseversorgung für 1918

Es wird uns mitgeteilt: Für den Verkehr mit Gemüse im Jahre 1918 sind nunmehr die näheren Anordnungen der Reichsstelle erschienen. Danach wird die Verordnung vom 3. April 1917 grundsätzlich in Kraft bleiben und ebenso das System der Lieferungsverträge. Eine allgemeine Zwangserfassung von Frühgemüse ist nicht in Aussicht genommen, dagegen sollen wie im Vorjahre Höchstpreise festgesetzt werden.

Für das Herbstgemüse ist, wenngleich eine endgültige Entscheidung auch noch nicht vorliegt, mit Bestimmtheit eine Zwangsbeiwirtschaftung zu erwarten, welche sich indessen nicht auf diejenigen Herbstgemüse erstrecken soll, die durch Lieferungsverträge erfasst sind. Es wird also voraussichtlich die Regelung dahin gehen, daß Lieferungen auf Verträge unter allen Umständen ausgeführt werden müssen, während alles Herbstgemüse, das nicht durch Verträge erfasst ist, in Zwangsbeiwirtschaftung genommen wird. Die Lieferungsverträge, deren Abschluß mithin von großer Bedeutung ist, liegen im Vordruck vor. Es sind darin für die verschiedenen Gemüsesorten Preise vorgegeben, die aber nicht als Höchstpreise gelten. Die Höchstpreise werden vielmehr erst dann festgesetzt werden, wenn der Ausfall der Ernte sich einigermaßen übersehen läßt. Von wesentlicher Bedeutung ist, daß nach einem Vordruck, der sich auf den Vertragsformularen befindet, der Anspruch des Anbauers auf den Vertragspreis unberührt bleibt, selbst wenn ein geringerer Höchstpreis festgesetzt wird. Sollte aber der Höchstpreis höher sein als der Vertragspreis, so darf der Anbauer die Zahlung des höheren Höchstpreises verlangen. Jedenfalls wird die Festsetzung so erfolgen, daß der Anbauer, welcher keinen Lieferungsvertrag abgeschlossen hat, dem mithin alles Gemüse, das er nicht im eigenen Betriebe verbraucht oder verarbeitet, abgenommen wird, einen geringeren Preis erhält als derjenige Anbauer, der einen Lieferungsvertrag abgeschlossen hat.

Der Abschluß von Lieferungsverträgen ist von jetzt ab freigegeben. Lieferungsverträge dürfen abgeschlossen werden von Kommunalverbänden und von Großverbrauchern. Wer als Großverbraucher zugelassen zu werden wünscht, hat seinen diesbezüglichen Antrag durch die Hand des Kommunalverbandes der Bezirksamkeit für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden — Geschäftsabteilung in Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, einzureichen.

Obst- und Weinbau.

Erträge des Weinbaues. Die Abperrung der ausländischen Weinzufuhr hebt die Erträge des heimischen Weinbaues infolge gesteigerter Preise erheblich. Das ergibt sich aus den Mehrerträgen der Weingüter des preussischen Staates in den Regierungsbezirken Coblenz, Trier und Wiesbaden. Für das Rechnungsjahr 1918 wird dieser Mehrertrag auf etwa 140 v. H. des Vorjahres mit 1 496 155 Mk. angenommen. Für 1917 war die Einnahme auf 1 006 252 Mk. berechnet, während sie 1918 auf 2 502 407 Mk. ansteigt. Im Gegensatz hierzu steht eine beträchtliche Mindereinnahme bei den in staatlicher Bewirtschaftung befindlichen Domänen.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Am Dienstag, den 12. Februar 1918,
vormittags 10 Uhr

anfangend sollen im Gemeindefeld Eppenrod in den Distrikten: 10 Untere Hassel, 12a Untere Ginkopf und 16a Boderer Welschenberg:

706 Am. Buchen-Scheitholz,
139 Am. Buchen-Knüttel und
9255 Stück Buchen-Wellen

öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerung beginnt im Distr. 10 Untere Hassel bei Nr. 1.

Eppenrod, den 6. Februar 1918.

Der Bürgermeister
Hof.